

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa
Herrn Minister
Lorenz Caffier
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 8.10.01/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-230
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-06-09

Stellungnahme zum Entwurf der Eigenbetriebsverordnung

Sehr geehrter Herr Caffier,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns ausdrücklich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des jetzigen Entwurfs und das viele unserer Bedenken bereits Berücksichtigung gefunden haben. Dennoch haben wir einige weitergehende Anmerkungen. Wir würden uns freuen, wenn diese ebenfalls Berücksichtigung finden könnten.

§4 Abs. 1 Satz 2:

Aus unserer Sicht ist der gewählte Rechtsbegriff ist nicht praktikabel; besser wäre „**ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann**“.

§ 8 Abs. 1

Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss der Gemeindevertretung und kann nicht mit einem Aufsichtsrat gleichgesetzt werden. Die Kontrolle der Verwaltung nach KV hat eine andere Zielstellung und entspricht nicht der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates; insofern ist die Begründung nicht richtig.

Vorschlag:

„**Dem Betriebsausschuss obliegt die Kontrollfunktion entsprechend § 34 KV M-V.**“

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

§ 12 Abs.1

Die nunmehr vorgesehene Definition der Leistungsfähigkeit der Gemeinde trägt der Eigenverantwortlichkeit des Eigenbetriebs besser Rechnung und ermöglicht eine Aufgabenerledigung unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Wir gehen davon aus, dass bei der Betrachtung der Leistungsfähigkeit auch die Verlustausgleichszahlungen der Gemeinde an den Eigenbetrieb berücksichtigt werden und Bestandteil des ausgeglichenes Jahresergebnis sind, da sich bestimmte Aufgaben der Kommune ohne Zuschuss nicht kostendeckend realisieren lassen.

Abs. 5

In Satz 3 erfolgt eine Bezugnahme auf die Konzessionsabgabenverordnung. Diese gilt jedoch nur für Strom und Gas, nicht für Wasser. Für Fernwärme existiert keine Konzessionsregelung. Daher sollte das Wort „Konzessionsabgaben“ ersetzt werden durch „**konzessionsabgaberechtlichen Vorschriften**“.

§18 Abs. 2

Nach § 28 besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Insofern ist die Regelung zur Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 (nicht veranschlagte und zusätzliche Aufwendungen in erheblichem Umfang) auslegungsbedürftig.

Wenn die Mehraufwendungen durch Mehrerträge gedeckt werden können, wäre trotzdem ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, der zu keinem anderen Ergebnis führen würde als der ursprüngliche Plan.

Abs. 3

Der Nachtragsplan sollte nur die **wesentlichen** Abweichungen darstellen, was gerade im Hinblick auf Art und Umfang des Vorberichtes angemessen ist.

§ 21 Abs.1

Im Vorbericht soll zukünftig auch über die Entwicklung von Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen berichtet werden. Insbesondere bei der Entwicklung der Sonderposten und der Rückstellungen ist eine Ermittlung dieser Beträge schwierig, da sie in der Regel nur im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss behandelt werden.

Daher sollte auf die Nummern 7 bis 9 verzichtet werden.

§ 25

Pläne, Kostenberechnungen, Investitionszeitenplan und Erläuterungen sind Bestandteil der Leistungsphase 3 der HOAI (Entwurfsplanung). Mit der Leistungsphase 3 sind wesentliche Aufgaben der Projektplanung bereits erbracht, je nach Ansatz zwischen 30 und 50 %.

Diese Angaben können nur beigebracht werden, wenn ein Planungsauftrag, also Investitionsauftrag für die veranschlagte Maßnahme beauftragt wurde. Dies ist nach dem Entwurf aber nicht möglich, da noch keine Genehmigung für das Projekt vorliegt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Daher wären für jede Maßnahme, bevor diese veranschlagungsreif werden würde, Vorplanungskosten vorzusehen, die kreditfinanziert werden würden und im Falle des Scheiterns abzuschreiben wären.

Die bisher praktizierte enge Auslegung blockiert zudem die Umsetzung von Maßnahmen. Es würde bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Sommer des Vorjahres) schon für alle Maßnahmen konkrete Planungen für alle Projekte vorliegen müssten.

§ 29

Grundsätzlich ist die nunmehr vorgelegte Fassung zur vorläufigen Wirtschaftsführung zu begrüßen, da sie insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass Eigenbetriebe auch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen.

Die Regelung des Abs. 2 relativiert dies allerdings wieder, so dass Investitionen des Eigenbetriebs mit Haushaltsauswirkung nur nach Bekanntmachung der Haushaltsatzung begonnen werden dürfen.

Hier ist zwingend mit der Verwaltungsvorschrift eine Klarstellung erforderlich. Beispielsweise sind Investitionen in das Abwassernetz erforderlich, diese können aber Auswirkungen auf die Gebührenhöhe und damit auf den Haushalt haben. Zudem wäre zu hinterfragen, ob die Auswirkungen sich nur auf den aktuellen Haushalt beziehen.

Daher wird folgende Formulierung angeregt:

..., die **ausschließlich** finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde haben... "

§ 30 Abs. 1

Folgende Ergänzung wäre notwendig: [...] **soweit die EigVO nachstehend keine anders lautenden Bestimmungen enthält**, da in den folgenden Absätzen auf das Gemeindehaushaltsrecht Bezug genommen wird.

Abs. 7

Die dauerhaften Aufbewahrungsfristen der Eröffnungsbilanzen und der Jahresabschlüsse sind nicht nachvollziehbar. Hier sollten die Regelungen des HGB (10 Jahre) Anwendung finden.

Zudem fehlt eine Regelung, wie lange nach Beendigung des Eigenbetriebs die Jahresabschlüsse aufbewahrt werden müssen.

§ 38

Abs. 2

Dieser Absatz schreibt weitere Sachverhalte vor, auf die im Lagebericht einzugehen ist. Aus hiesiger Sicht sind diese Angaben teilweise aber auch zwingend im Anhang zu machen. Daher würde es zu einer Dopplung kommen.

Daher sollte der Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst werden: **„Sofern dies nicht bereits im Anhang erfolgt ist, ist im Lagebericht auch einzugehen auf:“**

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

§ 43

Die Anpassung der Satzungen der Eigenbetriebe bis zum 31.12.2017 ist unrealistisch, da teilweise auch die Hauptsatzung parallel anzupassen ist. Hier sollte die Frist auf ca. 1 Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden.

Da die Vorschriften für die Planung bereits für das Jahr 2018 anzuwenden sind, ist ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung wünschenswert, da die Vorbereitungen für den Planungsprozess bei den Eigenbetrieben bereits begonnen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin